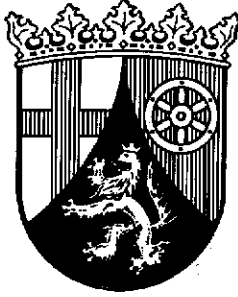


10 A 10662/10.OVG

3 K 133/09.MZ



OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit
der Frau

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Benjamin Unger, Lessingstraße 19,
31135 Hildesheim,

g e g e n

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft, Jugend und Kultur, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz,

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

w e g e n Nichtbestehens der Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt

hat der 10. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz
aufgrund der Beratung vom 11. August 2010, an der teilgenommen haben

Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts Stepling
Richter am Oberverwaltungsgericht Hennig
Richterin am Oberverwaltungsgericht Brink

Beschlossen:



Auf die Berufung der Klägerin wird unter Abänderung des aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. Oktober 2009 ergangenen Urteils des Verwaltungsgerichts Mainz die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur - Landesprüfungsamt für das Lehramt an Schulen - vom 10. September 2008 und des dazu ergangenen Widerspruchsbescheides vom 29. Januar 2009 verpflichtet, über die Bewertung der Hausarbeit der Klägerin unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

Die Beklagte hat die Kosten beider Rechtszüge zu tragen.

Der Beschluss ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren wird für notwendig erklärt.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Berufungsverfahren auf 15.000.-- € festgesetzt.

Gründe

I.

Die Klägerin, die Lehramtsanwärterin für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen ist, wendet sich gegen den Bescheid der Beklagten über das wiederholte Nichtbestehen der zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen.

Nachdem die Klägerin im März 2008 zum ersten Mal die Prüfung nicht bestanden hatte, wurde sie im Mai 2008 zur Wiederholungsprüfung zugelassen. Ihre Hausarbeit im Fach Grundschulpädagogik mit dem Thema „Förderung des räumlichen Vorstellungsvermögens durch handlungsorientierten Umgang mit geometrischen Körpern – dargestellt an der Unterrichtseinheit ‚Körperformen‘ in einem 1. Schuljahr“ wurde von der Erstgutachterin, der Fachleiterin Lüpnicz, mit der Note „ungenügend (6)“ (1 Punkt) und der Zweitgutachterin, der Mentorin Gall, mit der Note „mangelhaft (5)“ (4 Punkte) bewertet. Zu der von § 19 Abs. 6 der einschlägigen Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung

für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen vom 27. August 1997 vorgeschriebenen Festsetzung der Note kam es nach Aktenlage wie folgt:

Zur „Festsetzung der Note für die Hausarbeit“ wurde unter Wiedergabe der Notenvorschläge die Arbeit inhaltlich bewertet und dann die Note „ungenügend (6)“ 1 Punkt vergeben. Unter dem Datum des 26. August 2008 ist die „Festsetzung“ links über „Seminarleiter“ unterschrieben mit „i.V. D. Friedrich“, rechts daneben findet sich die Unterschrift „Dr. Schütz“. Frau Friedrich ist die stellvertretende Seminarleiterin und Herr Dr. Schütz ist der Seminarleiter.

Auf den Widerspruch der Klägerin, zu dessen Begründung sie ein Gutachten der Professorin für Didaktik der Mathematik Dr. Rasch vorlegte, leitete die Beklagte das Überdenkungsverfahren ein. Hierbei gaben sowohl die Gutachterinnen als auch Frau Friedrich – als stellvertretende Seminarleiterin – eine schriftliche Stellungnahme ab.

Nach Zurückweisung ihres Rechtsbehelfs durch Widerspruchsbescheid vom 29. Januar 2009 hat die Klägerin Klage erhoben. Unter Bezugnahme auf das von ihr eingeholte Gutachten von Frau Prof. Rasch hat sie geltend gemacht, die Note „ungenügend“ bewerte eine gänzlich unbrauchbare und falsche Arbeit. So liege es aber hier nicht, wie das von ihr eingeholte Gutachten belege. Auch die Zweitgutachterin habe die Arbeit nicht mit „ungenügend“ sondern vielmehr mit „mangelhaft“ (4 Punkte) bewertet.

Die Klägerin hat beantragt,

unter Aufhebung des Bescheides des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur - Landesprüfungsamt für das Lehramt an Schulen - vom 10. September 2008 und des dazu ergangenen Widerspruchsbescheides vom 29. Januar 2009 die Beklagte zu verpflichten, über die Bewertung ihrer Hausarbeit unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat im Wesentlichen geltend gemacht, die Bewertung der Seminarleitung halte sich in dem den Prüfern eingeräumten Beurteilungsspielraum. Dabei verkenne die Klägerin, dass die Note „ungenügend“ eine Leistung definiere, „die den Anforderungen nicht entspreche und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft seien, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten“. Auch mit der Vorlage des Gutachtens von Frau Prof. Rasch habe die Klägerin keinen gerichtlich überprüfbaren Bewertungsfehler aufgezeigt. Die Privatgutachterin habe lediglich eine andere Würdigung der Arbeit vorgenommen. Auf die Bewertung der Zweitgutachterin komme es nicht maßgeblich an, da die Note vom Seminarleiter festgesetzt werde. Das sei hier geschehen.

Mit Urteil aufgrund mündlicher Verhandlung vom 28. Oktober 2009 hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es sich der Rechtsauffassung der Beklagten angeschlossen und hervorgehoben, der Seminarleiter habe die Note festgesetzt. Dabei sei unschädlich, dass die Festsetzung auch noch von der stellvertretenden Seminarleiterin Frau Friedrich unterschrieben worden sei. Weiterhin sei nicht zu beanstanden, dass die Stellungnahme im Überdenkungsverfahren von der stellvertretenden Seminarleiterin und nicht vom Seminarleiter stamme. Denn dieser habe – wie er in einer schriftlichen Stellungnahme vom 28. Oktober 2009 erklärt habe – alle Argumente zur nochmaligen Begründung der Notenfestsetzung „voll und ganz mitgetragen“.

Auf den Antrag der Klägerin hat der Senat die Berufung zugelassen.

Mit der Berufung macht die Klägerin in erster Linie geltend, die Festsetzung der Note für die Hausarbeit sei fehlerhaft, weil sie nicht nur vom Seminarleiter sondern auch von der stellvertretenden Seminarleiterin unterzeichnet worden sei. Zudem habe sich im Überdenkungsverfahren mit ihren Einwänden allein die stellvertretende Seminarleiterin nicht aber auch der Seminarleiter selbst auseinandergesetzt.

Die Klägerin beantragt

unter Abänderung des angefochtenen Urteils nach ihrem Antrag erster Instanz zu erkennen.

Die Beklagte beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigt das angefochtene Urteil und trägt insbesondere vor: Zu Recht habe das Verwaltungsgericht die Unterzeichnung der Festsetzung durch die Unterschriften des Seminarleiters und seiner Stellvertreterin für unschädlich gehalten. Damit habe der Seminarleiter diese selbst unterschrieben. Seine Stellvertreterin habe dessen Unterschrift nur noch ihre zugefügt – und das durch den Zusatz „i.V.“ deutlich gemacht. Auch sei das Überdenkungsverfahren nicht zu beanstanden, nachdem der Seminarleiter sich mit der Stellungnahme seiner Stellvertreterin einverstanden erklärt habe. Im Übrigen sei ein etwaiger Verfahrensfehler unbeachtlich. Das gelte schon deshalb, weil der Seminarleiter die Note selbst festgesetzt habe und auch mit der Stellungnahme seiner Stellvertreterin im Überdenkungsverfahren einverstanden gewesen sei. Damit hätte die Klägerin auch ohne Beteiligung der stellvertretenden Seminarleiterin kein besseres Prüfungsergebnis erzielen können. Eine solche Aufteilung der Aufgaben von Seminarleiter und Stellvertreter(in) sei offensichtlich gewollt gewesen sei. Das mache auch der Umstand deutlich, dass die Neufassung der einschlägigen Landesverordnung ausdrücklich eine Übertragung solcher Aufgaben durch den Seminarleiter auf seine Stellvertretung vorsehe.

Mit Verfügung vom 19. Juli 2010 sind die Beteiligten dazu angehört worden, dass der Senat beabsichtige, über die Berufung gemäß § 130 a VwGO ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss zu entscheiden und ihr stattzugeben.

Wegen des Sach- und Streitstandes in allen Einzelheiten wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze und Schriftstücke Bezug genommen sowie auf die das Verfahren betreffenden Verwaltungs- und Widerspruchsakten. Diese Vorgänge lagen dem Senat vor und waren Gegenstand der Beratung.

II.

Die Berufung der Klägerin, über die der Senat nach Anhörung der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss entscheiden kann, weil er sie einstimmig für begründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält (vgl. § 130 a VwGO), ist zulässig und begründet.

Das Verwaltungsgericht hätte die Klage nicht abweisen dürfen, denn die Klägerin hat unter Aufhebung des Bescheides vom 10. September 2008 und des Widerspruchsbescheides vom 29. Januar 2009 einen Anspruch auf erneute Bewertung ihrer Hausarbeit.

Der Bescheid vom 10. September 2008 beruht auf § 19 Abs. 7 der Landesverordnung über die Ausbildung und zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen vom 27. August 1997 (GVBl. S. 335), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 21. August 2007 (GVBl. S. 139, im Folgenden „LVO“ abgekürzt). Danach ist die Prüfung nicht bestanden, wenn die Hausarbeit mit „ungenügend“ bewertet wird. Vorliegend hat zwar die Hausarbeit der Klägerin die Note „ungenügend“ erhalten, jedoch hält diese Bewertung einer gerichtlichen Überprüfung nicht stand. Dementsprechend ist die Hausarbeit erneut – unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts – zu bewerten und aufgrund dieser Bewertung dem Prüfungsverfahren Fortgang zu geben oder es ist zu beenden.

Ohne den weiteren Einwänden der Klägerin nachzugehen, ist die unter dem 26. August 2008 festgesetzte Note jedenfalls deshalb fehlerhaft, weil dies durch eine unzuständige Person geschah.

Nach § 19 Abs. 6 LVO setzt die Note für die Hausarbeit der Seminarleiter fest. Dieser hat im Fall der Klägerin die Hausarbeit aber nicht bewertet – sondern vielmehr dessen Stellvertreterin, Frau Friedrich. Das ergibt sich aus Folgendem:

Unstreitig war zum Zeitpunkt der Bewertung der Arbeit, also am 26. August 2008, Seminarleiter Herr Dr. Schütz. Seine Stellvertreterin war Frau Friedrich. Herr Dr. Schütz war zu dieser Zeit auch nicht abwesend oder verhindert – sonst hätte er

auch nicht die Notenfestsetzung unter dem 26. August 2008 unterschreiben können. Demnach hätte Herr Dr. Schütz die Note für die Hausarbeit festsetzen müssen.

Das hat er aber nicht getan, sondern vielmehr seine Stellvertreterin Frau Friedrich. Hierfür spricht schon maßgeblich die Gestaltung der Unterschriften unter die Festsetzung. Denn unterschrieben hat diese Frau Friedrich in Vertretung des Seminarleiters. Das wird deutlich an dem von ihr zugefügten Zusatz „i.V.“ und deren Unterschrift über der Funktionsbezeichnung „Seminarleiter“. Frau Friedrich hat somit für den Seminarleiter als dessen Stellvertreterin unterschrieben. Das hat sie nach außen hin auch kenntlich gemacht, indem sie den Zusatz „i.V.“ ihrer Unterschrift hinzugefügt hat. Demgegenüber hat der Seminarleiter Dr. Schütz nicht als solcher unterschrieben. Seine Unterschrift findet sich zwar auch auf der Notenfestsetzung, jedoch seitlich neben der Unterschrift von Frau Friedrich und auch nicht unter der Funktionsbezeichnung „Seminarleiter“, sondern vielmehr ohne jeden Zusatz.

Bei natürlicher Betrachtungsweise stellt sich die Anordnung der Unterschriften so dar, dass Frau Friedrich stellvertretend für den Seminarleiter die Notenfestsetzung unterschrieben und Dr. Schütz mit seiner Unterschrift dokumentiert hat, von dieser Festsetzung Kenntnis genommen zu haben.

Diese bei einem so wichtigen Vorgang wie der Notenfestsetzung recht eindeutig und ersichtlich im Bewusstsein ihrer Bedeutung abgegebenen Erklärungen des Seminarleiters und seiner Stellvertreterin entsprechen auch offenbar den tatsächlichen Verhältnissen. Denn die der Notenfestsetzung vorausgehende Auseinandersetzung und Bewertung der Hausarbeit stammt ersichtlich von Frau Friedrich. Sie ist es auch, die sich im Überdenkungsverfahren mit den Einwänden der Klägerin auseinandersetzt. Dies wäre ihr kaum möglich gewesen, wenn nicht sie die Bewertung zuvor abgegeben hätte. Zudem ist es Sinn des Überdenkungsverfahrens, dass gerade der jeweilige Prüfer die Entscheidung überdenken soll – und zwar seine eigene und nicht die eines anderen. Wie wenig der Seminarleiter Dr. Schütz in dieses Verfahren einbezogen war, macht auch der Umstand deutlich, dass er zwar vom Ministerium unter dem 14. November 2008 im Überdenkungsverfahren selbst angeschrieben wurde, indessen nicht er,

sondern seine Stellvertreterin Friedrich die von ihm erbetene Stellungnahme abgegeben hat. Lediglich in einem formlosen Schreiben hat er sich am Tag der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht mit dieser Stellungnahme seiner Stellvertreterin einverstanden erklärt. Da der Seminarleiter offensichtlich keine eigene Kenntnis von dem Termin beim Verwaltungsgericht hatte und er überdies diese Erklärung der Beklagten übermittelt hat, spricht zudem einiges dafür, dass er sie nicht von sich aus sondern auf Veranlassung der Beklagten abgegeben hat.

Damit steht fest, dass die Note nicht vom zuständigen Seminarleiter festgesetzt wurde. Das geschah vielmehr durch seine Stellvertreterin. Diese war aber dafür nicht zuständig, weil kein Fall der Abwesenheit oder Verhinderung des Seminarleiters vorlag. Nur ein solcher Fall der Abwesenheitsvertretung hätte der stellvertretenden Seminarleiterin die Befugnis eingeräumt, vorübergehend die Funktion des hauptamtlichen Amtsinhabers zu übernehmen.

Daran ändert auch nichts der Hinweis der Beklagten auf die Dienst- und Konferenzordnung der Staatlichen Studienseminare vom 4. Mai 1993 (Gemeinsames Amtsblatt der Ministerien für Bildung und Kultur und für Wissenschaft und Weiterbildung S. 319). Das ist allein schon deshalb der Fall, weil eine Verwaltungsvorschrift wie diese nicht Regelungen einer (höherrangigen) Rechtsverordnung derogieren kann. Überdies wird auch in der Verwaltungsvorschrift der Seminarleiter verpflichtet, die Geschäfte des Studienseminars gemäß den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu führen (Ziffer 3.1.1). Damit wird aber die sich aus § 19 Abs. 6 LVO ergebende Zuständigkeit nicht abgeändert. Nichts anderes ergibt sich aus der Regelung über die Vertretung des Seminarleiters. Nach Ziffer 3.2.1.1 übernimmt der stellvertretende Seminarleiter die ständige Vertretung. Damit kann aber nur die Abwesenheitsvertretung gemeint sein. Das gilt dann auch für die Fälle der Notenfestsetzung nach § 19 Abs. 6 LVO.

Es mag sein, dass der Seminarleitung als Team und mit Blick auf die Arbeitsbelastung vorschwebte, die Aufgaben bei der Notenfestsetzung von Fall zu Fall auf die Leitung zu verteilen. Dazu war sie bzw. der Seminarleiter nach der hier maßgeblichen Rechtslage aber nicht befugt. Diese Befugnis existierte aber nicht

ohne weiteres, sondern konnte nur förmlich und in einer Weise eingeräumt werden, dass die sich aus § 19 Abs. 6 LVO ergebende strikte Zuständigkeit des Seminarleiters modifiziert wurde. Das geschah dann – worauf die Beklagte hinweist – durch Art. 1 der Landesverordnung zur Änderung von Landesverordnungen über die Ausbildung und Prüfung für Lehrämter vom 19. Februar 2010 (GVBl. S. 47), der § 14 LVO folgenden Absatz 3 hinzufügte:

(3) Der Seminarleiter kann den ständigen Vertreter oder den Fachleiter für Pädagogik und Allgemeine Didaktik beauftragen, die ihm nach (...) § 19 Abs. 6 (...) obliegenden Aufgaben zu übernehmen.

Diese Neuregelung hat indessen konstitutive Wirkung und gilt von vornherein nicht für die Kampagne, in der die Klägerin die in Rede stehende Hausarbeit angefertigt hat.

Schließlich ist auch keine Heilung des festgestellten Fehlers eingetreten. Das ist schon deshalb nicht der Fall, weil ein derartiger Verfahrensmangel im Verwaltungsstreitverfahren nicht behebbar ist. Eine nachträgliche Heilung ist nur für die in § 45 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 VwVfG (hier in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes - LVwVfG) genannten Verfahrens- und Formfehler vorgesehen. Zu diesen gehören Verstöße gegen die Zuständigkeit aber nicht. Solche sind im Gegenteil nicht heilbar (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 11. Aufl., 2010, § 45 Rdnr. 10 m.w.N.).

Letztlich ist entgegen der von der Beklagten vertretenen Rechtsauffassung der Verfahrensfehler auch nicht unbeachtlich gemäß § 46 VwVfG (i.V.m. § 1 Abs. 1 LVwVfG). Diese Vorschrift regelt die Unbeachtlichkeit von Verletzungen der örtlichen Zuständigkeit. Im Umkehrschluss bedeutet das, dass andere Zuständigkeitsverstöße von dieser Vorschrift nicht erfasst werden – und damit auch nicht der hier in Rede stehende Verstoß gegen die funktionelle Zuständigkeit (vgl.: Kopp/Ramsauer, a.a.O., § 46 Rdnr. 14).

Abschließend soll nicht unerwähnt bleiben, dass – was § 46 VwVfG weiter voraussetzt – keineswegs offensichtlich ist, die Verletzung der funktionellen Zuständigkeit habe die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst. Das

Gegenteil ist der Fall, haben doch die vier die Arbeit der Klägerin begutachtenden Personen drei verschiedene Bewertungen abgegeben und unterschiedliche Noten erteilt (vgl. im Übrigen zur Subjektivität von Prüferbewertungen und der Notwendigkeit, die Prüfungsleistung selbst, unmittelbar und vollständig zur Kenntnis zu nehmen und sie selbst zu beurteilen und zu bewerten: OVG NRW, Beschluss vom 14. Oktober 1992 – 22 A 205/91 –, zit. nach juris, Rdnrn. 37 ff. m.w.N.).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Beschlusses wegen der Kosten ergibt sich aus § 167 VwGO.

Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren folgt aus § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil Gründe der in § 132 Abs. 2 VwGO bezeichneten Art nicht vorliegen.

Die Festsetzung des Streitwertes für das Berufungsverfahren beruht auf §§ 47, 52 Abs. 1 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch **Beschwerde** zum Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Beschlusses bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardplatz 4, 56068 Koblenz, schriftlich oder in elektronischer Form einzulegen. Sie muss den angefochtenen Beschluss bezeichnen.

Die Beschwerde ist **innerhalb von zwei Monaten** nach Zustellung des Beschlusses zu **begründen**. Die Begründung ist ebenfalls bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz** schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder ein Verfahrensmangel, auf dem der Beschluss beruhen kann, bezeichnet werden.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 9. Januar 2008 (GVBl. S. 33) zu übermitteln ist.

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen.

gez. Stepling

gez. Hennig

gez. Brink



Ausgefertigt

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Oberverwaltungsgerichts
Rheinland-Pfalz